

Änderungen der Benutzungsordnung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Datum	Beschluss SV	Geänderte §	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	30.06.2004	22.06.2004	4 (1), 7 (2, 3) 10	Geändert (3) Hinzugefügt

**Benutzungsordnung und Entgelttarif
für die Bücherei der Stadt Kaltenkirchen**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.06.2003 wird folgende Benutzungsordnung mit Entgelttarif für die Bücherei der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Bücherei der Stadt Kaltenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Kreis der Benutzungsberechtigten**

- (1) Jede oder jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3
Anmeldung und Benutzung**

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen oder Medien entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldeschein in der Stadtbücherei an.
Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis des oder der Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines oder einer Erziehungsberechtigten.
Die Anmeldung einer Institution ist von dem oder der jeweiligen Vertretungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist mit dem Dienststempel zu versehen und muss Name sowie Unterschrift des oder der jeweiligen Bevollmächtigten für die Ausleihvorgänge ausweisen.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, erkennt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin oder jeder Benutzer einen Benutzungsausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (4) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn es die Stadtbücherei verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung, Leihfrist, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Spiele, Tonkassetten und Hörbücher auf CD bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für DVD, CD, Karten, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen gelten eine verkürzte Leihfrist von 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden oder eine Entleihung ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag der Benutzerin oder des Benutzers höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. DVD und CD sind von dieser Regelung ausgenommen und können maximal einmal verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien mitzubringen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6

Behandlung der entliehenen Bücher und anderer Medien

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entlehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer oder die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter haftbar.
- (5) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehnen Bücher und andere Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 7 Entgelte

- (1) Einmaliges Anmeldeentgelt:

Erwachsene	5,00 €
------------	--------

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler und Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Institutionen entfällt das Anmeldeentgelt.

Benutzerinnen und Benutzer, die vor Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung bei der Stadtbücherei angemeldet waren, sind von der Zahlung des einmaligen Anmeldeentgeltes befreit.

Das Anmeldeentgelt ist bei der Anmeldung der Benutzerin oder des Benutzers fällig.

- (2) Benutzungsentgelt pro Benutzungsjahr

Erwachsene	10,00 €
------------	---------

Familien	15,00 €
----------	---------

Schüler und Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Erwerbs-

-
- | | |
|--|--------|
| lose, Sozialhilfeempfänger sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % | 5,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr | frei |
- (3) Tagesausweis 4,00 €
Einmaliges Ausleihen von maximal 10 Medien für vier Wochen ohne Verlängerungsmöglichkeit
Das Benutzungsentgelt ist bei der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzungsausweises jeweils für ein Benutzungsjahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt in Höhe von 0,10 € je versäumten Ausleihtag und entliehener Medieneinheit zu zahlen. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Darüber hinaus sind die durch schriftliche Anmahnung entstandene Portokosten zu erstatten.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzungsausweises ist ein Erstattungsbetrag von 2,00 € zu leisten.
- (5) Portokosten für Benachrichtigungen aufgrund von Vorbestellungen der Benutzerin oder des Benutzers hat dieser zu erstatten.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung der Barcodeetiketten ist ein Erstattungsbetrag von 1,00 € zu leisten.
- (7) Für die Nutzung des Internet-Platzes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|--------|
| Internet-Nutzung pro 15 Minuten | 1,25 € |
| Download incl. Diskette | 1,00 € |
| Jede weitere Diskette | 0,50 € |
| Ausdruck pro Seite | 0,10 € |

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbücherei zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen Gegenvorstellung erhoben werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Bestimmungen des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Kaltenkirchen vom 19.03.2003 finden sinngemäß Anwendung.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadtbücherei ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Benutzerinnen oder der Benutzer ein Verzeichnis der Benutzerinnen oder der Benutzer mit den für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Benutzungsordnung und Entgelttarif zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen oder der Benutzer werden spätestens fünf Jahre nach der jeweiligen letzten Ausleihe gelöscht.

§ 11

Haftungsausschluss der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzerinnen und Benutzern entstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Entgelttarif tritt am 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Entgelttarif für die Bücherei der Stadt Kaltenkirchen in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 30. Juni 2003

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister